

Gemeinde Ramsau
Bezirk Lilienfeld
Niederösterreich

Protokoll

über die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, dem 28. März 2024 im Sitzungssaal der Gemeinde.

Vorsitzende: Bürgermeisterin Gertraud Steinacher

Anwesend: Vizebürgermeister Leopold Schweiger
GGR Inge Brandtner
GGR Stefan Steinacher
GGR Christian Mairhofer

Gemeinderäte: Günther Zwesper Karl Spendlhofer
Monika Gruber Ferdinand Reicherstorfer
Florian Gehrer Christian Steinacher
Gertraud Wolfschwenger Franz Gehrer
Richard Mairhofer

Entschuldigt: Patrick Zöchling

Schriftführerin: Waltraud Huss

Zuhörer: 1, Steuerberater Dr. Heiss

Tagesordnung:

1. a) Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes
b) Nachwahl in den Gemeindeausschuss
2. Genehmigung und Unterfertigung des letzten Protokolls
3. Berichte der Bürgermeisterin
4. Gebarungseinschau des örtlichen Prüfungsausschusses (für Rechnungsabschluss)
5. Rechnungsabschluss 2023
6. Gebarungseinschau des örtlichen Prüfungsausschusses
7. Bearbeitung Berufung gegen den Bescheid 1. Instanz nach NÖ Straßengesetz
8. a) Ansuchen um Förderung Elternbeirat Kindergarten
b) Ansuchen um Förderung BSC-Ramsau
c) Ansuchen um Förderung der AWG-Gaupmannsgraben
9. Sicherung Wirtschaftsstandort Rieder-Deufol
10. Vergabe Arbeiten Rohrbruch Fahrabach/Hauss
11. Änderung Verordnung Bezüge der Mandatare (nicht öffentlich)
12. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Ich darf euch zu der heutigen Gemeinderatssitzung begrüßen und stelle die Beschlussfähigkeit fest, da mehr als 2/3 der Gemeinderäte anwesend sind.

Vorab darf ich darauf hinweisen, dass von Ton- bzw. Bild- od. Filmaufnahmen Abstand genommen wird.

GR Patrick Zöchling hat sich für die Sitzung entschuldigt.

Ich darf auch die Zuschauer und Steuerberater Dr. Raimund Heiss heute herzlich begrüßen.

Bei den Rsb-Briefen zur Einladung der Sitzung gab es wieder Probleme. Ein Gemeinderatsmitglied hat die Einladung überhaupt nicht erhalten, ein Rückschein kam nicht zurück, diese wurden nachträglich nochmals geladen.

Danke dass ihr trotz der Unannehmlichkeiten heute zur Sitzung erschienen seid.

1a) Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes

Aufgrund des Rücktrittes von GR Christoph Schweiger gilt es nun den Gemeinderat wieder zu besetzen. Die ÖVP Ortsgruppe Ramsau hat Herrn Richard Mairhofer in den Gemeinderat nachnominert und ich darf nun die Angelobung vornehmen.

Herr Richard Mairhofer wird von der BGM angelobt.

1b) Nachwahl in den Gemeindeausschuss

Die Vorsitzende: weiters war Christoph Schweiger im Ausschuss Bildungseinrichtungen für Schule, Kindergarten, Kinderbetreuung und für die Nachbesetzung hat die ÖVP-Ortsgruppe Ramsau einen Wahlvorschlag für Richard Mairhofer eingebracht.

Die Vorsitzende: ich darf Herrn Karl Spendlhofer und Frau Gertraud Wolfschwenger bitten die Stimmzettel für die Wahl auszuzählen.

Abgegeben: 14 Stimmen

Ungültig: 1 Stimme

2. Genehmigung und Unterfertigung des letzten Protokolls

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 12.12.2023 ist den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der Parteien per Mail ergangen und es wurden keine schriftlichen Einwendungen eingebracht. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

3. Berichte der Bürgermeisterin

Die Vorsitzende:

- a. Im Dezember haben wir ein Schreiben von der Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leithner erhalten, in dem wir informiert wurden, dass wir für das Vorhaben „Straßenbau“ einen Betrag von € 10.000,- aus Mitteln der Raumordnung bekommen.
- b. Die BH Lilienfeld hat der Fa. Konrad Platzer GmbH einen Bescheid ausgestellt bzgl. Rodungsmaßnahmen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Bergbauanlage auf den Gst. Nr. 2/3 und 2/7, KG Heugraben und auf den Gst. Nr. 65/1, 66, 67 und 68/4, KG Oberried.
- c. Die BH Lilienfeld hat der Straßenmeisterei vorübergehend eine Verordnung zur Aufstellung von Verkehrsverbot u.- beschränkungen ausgestellt, dass betrifft etwaige Arbeiten auf dem gesamten Streckenabschnitt der L132 im Gemeindegebiet Ramsau.
- d. Herr Dr. Robert Müller hat uns in einem Schreiben mitgeteilt, dass bzgl. dem Verfahren beim Bezirksgericht betrifft Baustopp Radweg, vom Kläger die Prozesskosten geleistet wurden.

- e. Das LVwG hat in einem Schreiben den Beschluss mitgeteilt, dass das mit Erkenntnis des LVwG vom 26.11.2021 abgeschlossenen Verfahren, der Antrag von Herrn Ferdinand Reicherstorfer auf Wiederaufnahme, abgewiesen wird.
- f. Von der BH Lilienfeld kam ein Schreiben, dass die Familie Franz und Genovefa Scheibenreiter und Herr Dallinger Markus, eine Verständigung erhalten haben, dass die Errichtung der Forststraße „Umbau Habauer“ auf den Gst. 535/1, KG Ramsau und Gst. 39/14, KG Unterried nicht untersagt wird.
- g. Die Freiwillige Feuerwehr Ramsau hat ein Schreiben vorgelegt und bittet die Gemeinde Ramsau, den Kauf eines HLF 2 (Löschfahrzeug) mit einem Ansparen zu unterstützen. Wie schon bei der Anschaffung des HLF 3, werden sich auch beim HLF 2 die Feuerwehr, die Gemeinde, der NÖLFV und das Land NÖ die Kosten teilen.
- h. Die BH Lilienfeld hat dem Zisterzienserstift einen Bescheid übermittelt für eine Rodungsbewilligung bzw. für die Durchführung von Fällungen im Kieneck und Gaupmannsgraben.
- i. Vom Land Nö ist auch noch ein Schreiben gekommen, betreffend die Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden, die jährlich im Badenerhof Gesundheits- u. Kurhotel in Baden vergibt. Wir wurden gebeten das Informationsschreiben öffentlich zu machen.
- j. Frau Monika Gruber berichtet von der Sitzung der Mittelschule Hainfeld und verliest eine Stellungnahme des neuen Direktors Herrn Scheiblecker.

4. Gebarungseinschau des örtlichen Prüfungsausschusses (für Rechnungsabschluss)

Die Vorsitzende: Nachdem es seit dem 05.12.2023 insgesamt 6 Sitzungen des Prüfungsausschusses gegeben hat, werden wir in diesem TOP das Protokoll für den Rechnungsabschluss vorziehen.

Am 22.03.2024 hat eine Gebarungseinschau unter anderem für den Rechnungsabschluss stattgefunden.

Gemäß § 82 Abs. 2 ist der Rechnungsabschluss durch den Prüfungsausschuss innerhalb der Auflagefrist zu überprüfen. Der Rechnungsabschluss war in der Zeit vom 07.03.2024 bis 21.03.2024 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Zu dieser Prüfung wurde ein Protokoll erstellt. Herr Reicherstorfer liest das Protokoll der Prüfung vom 22.03.2024 vor.

Die Vorsitzende gibt eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Protokoll ab.

Herr Reicherstorfer gibt zu Protokoll das die Liste Stefan gegen die Vermessung war.

Somit wurde der Bericht der Gebarungseinschau dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

5. Rechnungsabschluss 2023

Die Vorsitzende: Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 ist in der Zeit vom 07.03.2024 bis 21.03.2024 zu den Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine

Erinnerungen eingebracht. Weiters wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses den zustellungsbevollmächtigten, vertretenen Parteien im Gemeinderat als PDF per Mail am 07.03.2023 und aufgrund Änderungen am 21.03.2024 zugesandt.

Nach Rücksprache mit Steuerberatung Heiss haben wir in der Auflagezeit folgende Änderung durchgeführt:

Für die Beteiligung an der Kommunal KG sprich FF-Haus wurde die Abwertung für das Jahr 2022 mit € 37.524,39 noch durchgeführt.

Bei der Erstellung des manuellen Haushaltspotential wurde ein Betrag von € 1,96 übersehen und hinzugefügt.

Beim Konto 1/031-070 Flächenwidmungsplan war kein Projektcode hinterlegt und somit im Investitionsnachweis nicht ersichtlich.

Aufgrund des umfangreichen Rechenwerkes des Rechnungsabschlusses, habe ich unseren Steuerberater eingeladen, er möge uns behilflich sein und etwaige Frage beantworten.

Die Vorsitzende: Deshalb stelle ich den Antrag und Abstimmung mit Handzeichen, dass Dr. Raimund Heiss zu diesem Tagesordnungspunkt als Auskunftsperson beigezogen wird.

Beschluss: einstimmig angenommen

Gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung hat der Rechnungsabschluss einen Bericht über alle im Jahr neu getätigten Finanzgeschäfte gemäß §§ 69 Abs. 4 und 69a zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand zu enthalten. Diesbezüglich haben wir einen Bericht zum Rechnungsabschluss 2023 zusammengestellt. Bericht über die Finanzgeschäfte. [Beilage A](#).

Bezüglich des Nachweises der Investitionstätigkeit ist zu berichten, dass

der **Flächenwidmungsplan** ist zwar abgeschlossen aber aufgrund einer Kontoänderung war das Konto mit einem Projektcode zu versehen, dass es im Investivhaushalt aufscheint.

Bei der **Feuerwehr** ist das Carport bzw. der Ankauf des Notstromaggregates abgeschlossen und das Projekt wurde auf 0 gestellt.

Beim **Straßenbau** wurden € 153.280,67 verbaut. Mit Einnahmen von € 144.229,- und einem Überschuss aus den Vorjahren verbleibt ein Überschuss von € 33.520,17.

Das Projekt **Wildbachverbauung** im Schneidbach wird erst 2024 begonnen.

Das Projekt **Güterwegerhaltung** wurde mit einem Abgang abgeschlossen, da das Land NÖ das Ansuchen bezüglich Förderung für € 50.000 auf € 32.900 gekürzt hat. Die Mehrzahlung wird 2024 nachgefördert.

Zur **Wasserversorgung** – betreffend Wasserleitung Unterdörfel – sind aufgrund von Verzögerungen die Abrechnungen erst 2024 eingelangt, welche mit Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt ausgeglichen wurden. Das Projekt kann abgeschlossen werden.

Bei der **Abwasserentsorgung** wurden 2023 noch die Schlussrechnungen ausbezahlt und das Projekt kann abgeschlossen werden.

Für das Projekt **Mietwohnungen Oberdörfel 35/36** wurde der Überschuss aus 2022 im Jahr 2023 auf ein Rücklagenkonto verlagert.

Beim Projekt **Photovoltaikanlagen** wurde die PV bei der Turnhalle fertiggestellt. Beim Kindergarten und der FF wurden die Arbeiten nicht abgeschlossen und auf 2024 verschoben. Nun sind seit Mitte März 2024 alle drei Anlagen fertig und in Betrieb.

Die Vorsitzende bittet Herrn Dr. Raimund Heiss noch ein paar Eckdaten des RA 2023 auszuführen.

Die Vorsitzende: ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2023 mit den hier präsentierten Zahlen (Entwurf 2 vom 26.03.2024) und mit sämtlichen gesetzlichen Anhängen beschließen.

Beschluss: mehrstimmig angenommen

Stimmhaltung: Liste Stefan

6. Gebarungseinschau des örtlichen Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende: Wie bereits erwähnt hat es seit 05.12.2023 sechs Sitzungen des Prüfungsausschusses gegeben, zwei davon unvermutet. Hierüber wurden Protokolle erstellt.

Die zwei Protokolle vom Dezember hat der Obmann bereits in der letzten Sitzung unter den Berichten verkündet, wenn er möchte darf er diese nun unter einem eigenen Tagesordnungspunkt, so wie es sich gehört, dem Gemeinderat nochmals zur Kenntnis bringen. Ansonsten möge er die Sitzungsprotokolle vom 29.01., 09.02. und 01.03.2024 verlesen.

Herr Reicherstorfer liest die 3 Protokolle von 2024 vor.

Zu allen 3 Protokollen gab die Bürgermeisterin eine Stellungnahme ab.

Die Vorsitzende: Somit sind alle Protokolle des PA dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

7. Bearbeitung Berufung gegen den Bescheid 1. Instanz nach NÖ Straßengesetz

Die Vorsitzende: Inhaltlich geht es in dem Bescheid um den Radweg, dieser wurde bereits 2003 errichtet, aber hierüber keine Bewilligungen eingeholt.

Beim Kanalanschluss an den AWV-Gölsental wurde für die Grabarbeiten ebenfalls eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Wassergut geschlossen. Der Anrainer hat dann vor Beginn der Kanalarbeiten einen Maschendrahtzaun aufgestellt. Bei einer Vermessung wurde festgestellt, dass dieser teils mehr als 70 cm auf öffentlichen Wassergut steht und musste auf die richtige Grundgrenze zurückversetzt werden. Dies wurde auch erledigt und es ist auch ersichtlich, da die Betonstücke wo der Zaunpfahl abgeschnitten wurde, auf öffentlichen Wassergut verblieben sind. Der Radweg wurde als Verkehrsfläche-Radweg aufgrund von Änderungen und der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes 2019-2022 aufgenommen. Weiters wurde ein Antrag des Anrainers, die Benützung des Radweges im Bereich des Grundstückes 5/4, KG Unterried zu unterlassen und den Radweg im Bereich dieses Grundstückes sofort zu entfernen, bei der BH Lilienfeld eingebracht welcher abgewiesen wurde. Die BH hat dann angeraten eine Bewilligung für die Errichtung des „Geh- und Radweg Unterdörfli“ nach § 12 NÖ Straßengesetz zu erwirken.

Am 28.04.2023 gab es hierüber eine mündliche Verhandlung, wo alle Anrainer geladen waren, ob nun Nachbarrechte betroffen sind oder nicht. Diese Maßnahme wurde im Vorfeld mit DI Pöll abgesprochen. Als Verkehrssachverständiger war DI Johannes Pöll des Gebietsbauamtes St. Pölten anwesend. In der Niederschrift wurde vom Sachverständigen wörtlich festgehalten:

Gebäude, deren Standsicherheit, Belichtung und Entwässerung betroffen sein könnte, wurden im Zuge des heutigen Lokalaugenscheins nicht wahrgenommen und sind in den Plänen nicht anzutreffen.

Eine genutzte Zufahrt vom Grundstück 5/4 (öffentlichen Wassergut) zu einem anderen Grundstück wurde in der Natur nicht angetroffen. Die Grundgrenze zu Grundstück 8/2 und 8/3 ist mit einem Zaun gesichert, der keine Toranlage aufweist. Der Anrainer Herr Gruber gab im Zuge des Lokalaugenscheins an, früher, vor Errichtung des Zauns, fallweise über das Grundstück 5/4 zum Grundstück 8/3 oder 8/2 zugefahren zu sein. Das Grundstück 8/7 ist nicht mit einem Zaun abgegrenzt.

Das Grundstück 8/3 grenzt auch an das Grundstück 8/14 des Güterwegs Roterd. Das Grundstück 8/2 und das Grundstück 8/7 grenzen an die L132.

Durch das Projekt ist der Lückenschluss in der bestehenden Radroute 42 geplant, der für das überregionale Radwegenetz von Bedeutung ist. Aufgrund der Größe und der Dünne des besiedelten Gebiets ist die abgeschätzte Anzahl der Fußgänger deutlich geringer als 30 Personen in der Stunde.

Mit 05.06.2023 wurde der Bescheid für die Bewilligung ausgestellt und zur Kenntnis an die BH Lilienfeld, als auch dem öffentlichen Wassergut als Grundeigentümer übermittelt.

Am 10.07.2023 wurde dem Gemeindeamt durch RA Mag. Schneider ein Schreiben (datiert 06.07.2023) übermittelt, mit dem Inhalt, dass unsere Ansicht der Anrainer hätte keine Parteistellung absurd sei und fordert eine Zustellung des Bescheides. Sollten wir anderer Ansicht sein, wären wir verpflichtet bescheidmäßig darüber abzusprechen.

Per 19.09.2023 wurde durch die Bürgermeisterin der Antrag auf Zustellung des Bescheides mangels Parteistellung bescheidmäßig abgewiesen.

Hierüber erfolgte eine Berufung durch RA Mag. Schneider datiert mit 05.10.2023 und eingelangt auf der Gemeinde am 09.10.2023, wird verlesen.

Soweit der Sachverhalt zum gegenständlichen Verfahren.

Seitens der Gemeinde wurde für die weiteren Schritte juristische Hilfe beim NÖ Gemeindebund in Anspruch genommen. Die Berufung ist im Gemeinderat zu behandeln, da es um ein straßenrechtliches Verfahren geht.

Rechtliche Bestimmungen:

§ 12a

Öffentliches Interesse

(1) Im Bewilligungsverfahren gemäß § 12 ist zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Ein Straßenbauvorhaben liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

- die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,
- durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,
- durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,
- unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.

(3) Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist.

Dabei ist auf

- die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und
- die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen Bedacht zu nehmen.

(4) Die öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 2 sind mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen.

§ 13

Parteien

(1) Im Bewilligungsverfahren nach § 12 haben Parteistellung:

1. der Antragsteller (Straßenerhalter),
2. die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen,
3. die Eigentümer der Grundstücke, die an jene Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, unmittelbar angrenzen (Nachbarn); als unmittelbar angrenzend gelten auch Grundstücke, die von jenen Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, nur durch Grundflächen getrennt sind, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Straßenbauvorhabens rechtmäßig als Zugang oder Zufahrt von der öffentlichen Straße verwendet werden,
4. die Straßenerhalter von Verkehrsflächen, die an die geplante Straße angeschlossen werden sollen,
5. die Mitglieder einer Beitragsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1).

Nachbarn (Z. 3) sind nur dann Parteien, wenn sie durch den geplanten Straßenbau und dessen Benützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind.

(2) Subjektiv-öffentliche Rechte sind:

1. die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn
2. die ausreichende Belichtung der Hauptfenster der zulässigen Gebäude der Nachbarn
3. die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zum Grundstück, wenn das Grundstück über keinen anderen Zugang oder keine andere Zufahrt auf der Straße erreicht werden kann.

Rechtliche Würdigung:

Im vorliegenden Fall wurde seitens der zuständigen Behörde gemäß NÖ Straßengesetz 1999 eine straßenrechtliche Bewilligung erteilt. Der Bescheid wurde – mangels Parteistellung bzw. rechtzeitiger Erhebung tauglicher Einwendungen im Verfahren – nur der Antragstellerin zugestellt (und befassten Behörden und Sachverständigen zur Kenntnis gebracht).

Wie bereits in der erstinstanzlichen Entscheidung festgestellt, erweist sich die Berufung mangels Geltendmachung eines dem Berufungswerber zustehenden durch das anzuwendende Materiengesetz (hier das NÖ Straßengesetz 1999) eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechtes als nicht zulässig.

Grundsätzlich ist im gegenständlichen Fall eine Parteistellung des Berufungswerbers als Nachbar des vom Straßenbau betroffenen Grundstückes denkbar.

Wie sich jedoch aus § 13 Abs. 2 NÖ Straßengesetz 1999 ergibt, sind die Eigentümer von an das Straßenbauvorhaben angrenzenden Grundstücken (Nachbarn) auf die Geltendmachung der in dieser Bestimmung abschließend (siehe das Wort „erschöpfend“ in § 13 Abs 1 letzter Satz NÖ Straßengesetz 1999) festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten beschränkt. Der Berufungswerber macht aber in seinem Rechtsmittel – auch in Zusammenschau mit den im Verfahrensverlauf getätigten Vorbringen – weder die Gefährdung der Standsicherheit oder Trockenheit von Bauwerken geltend, noch eine Beeinträchtigung der Belichtung von Hauptfenstern seiner Gebäude noch eine Einschränkung in der Gewährleistung eines bestehenden Zugangs bzw. einer bestehenden Zufahrt zu seinem Grundstück.

Die diversen Vorbringen zielen, soweit sie inhaltlicher Natur sind, lediglich auf die Wahrung öffentlicher Interessen im Sinne des § 12a leg. cit.. Dies obliegt allerdings den Nachbarn im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht. Hinsichtlich allfälliger privatrechtlicher Vorbringen des Berufungswerbers, wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Da der Berufungswerber somit eine Verletzung von materiellrechtlich Rechten nicht behaupten konnte, ging auch sein Vorbringen in Bezug auf allfällige Verfahrensfehler ins Leere. Dies deshalb, da, die Verfahrensrechte einer Partei nämlich nicht weiter reichen als ihre materiellen Rechte (vgl. dazu etwa VwGH 11.12.2020, Ra 2018/06/0247-0249).

In diesem Sinne ist aufgrund des vorgebrachten Sachverhaltes die Berufung gemäß § 66 Abs. 4 Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 i.d.g.F. abzuweisen und der Bescheid der BGM zu bestätigen.

Die Vorsitzende Frau BGM Gertraud Steinacher verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und Herr Vizebürgermeister Schweiger Leopold übernimmt den Vorsitz.

GR Ferdinand Reicherstorfer ist der Ansicht, dass man hier Herrn Gruber mutwillig die Parteistellung entzieht.

GR Gehrer Franz: wir könnten die Beschwerde vollinhaltlich bestätigen, anschließend den Bescheid zustellen und dann außergerichtlich auf Herrn Gruber zugehen, um eine gütliche Lösung herbeizurufen.

Herr Reicherstorfer stellt den Antrag, dass der Antrag des Vorsitzenden geheim abgestimmt wird.

Beschluss: 5 Stimmen dafür (Liste Stefan)

6 Stimmen dagegen

2 Stimmenthaltungen Gehrer Florian und Mairhofer Christian

Der Vorsitzende Herr Vizebürgermeister: ich stelle den Antrag gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 i.d.g.F. möge die Berufung abgewiesen und der Bescheid der BGM bestätigt werden.

Beschluss: 6 dafür

Dagegen: Liste Stefan

Stimmenthaltung: Christian Mairhofer und Florian Gehrer

Frau BGM übernimmt ab jetzt wieder den Vorsitz.

8a. Ansuchen um Förderung Elternbeirat Kindergarten

Die Vorsitzende: Der Elternbeirat hat Ende Dezember ein Schreiben eingebracht: Ansuchen wird vorgelesen.

In der Vergangenheit gab es immer € 800,- und im Vorstand wurde dies dahingehend ebenfalls empfohlen.

Die Vorsitzende: dann stelle ich den Antrag der Gemeinderat möge dem Elternbeirat Kindergarten eine Förderung in der Höhe von € 800,- beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8b. Ansuchen um Förderung BSC-Ramsau

Der BSC-Ramsau hat bezüglich einer finanziellen Unterstützung folgendes Schreiben eingebracht Ansuchen wird vorgelesen.

2014 gab es eine Förderung über € 1.000,-, 2016 – 2018 wurde die Tennisplatzsanierung mit je € 5.000,- unterstützt. Seither gab es keine Ansuchen bzw. Unterstützungen.

Intern wurde ein Förderbeitrag von € 3.000,- besprochen.

Antrag von Herrn Ferdinand Reicherstorfer: wir sind für die Förderung, aber wir wollen dass den Eigentümern der Berghütte aufgetragen wird, dass alle zum Hüttendienst Interessierten diesen auch zu gewähren, ohne einzelne Personengruppen auszuschließen.

Abstimmung: 5 Stimmen dafür (Liste Stefan), 9 Stimmen dagegen

Stellungnahme von Frau Monika Gruber: der Vertrag zwischen Johann Gruber und dem BSC hat nichts im Gemeinderat verloren.

Die Vorsitzende: ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge beschließen den BSC-Ramsau mit einem Förderbeitrag von € 3.000,- zu unterstützen.

Beschluss: ÖVP

Stimmhaltung: Liste Stefan

Die Liste Stefan stellt den Antrag den BSC mit € 3.500,- zu unterstützen.

Beschluss: dafür Liste Stefan

Stimmhaltung: ÖVP

8c. Ansuchen um Förderung der AWG-Gaupmannsgraben

Die Vorsitzende: die Abwassergenossenschaft Gaupmannsgraben hat bereits im Vorjahr um Förderung angesucht. In der Vorstandssitzung vom 13.03.2023 wurde damals beschlossen sie mögen nähere Informationen bzw. Begründungen für das Förderansuchen einbringen. Dieses Schreiben dürfte jedoch am Postweg verloren gegangen sein, denn Frau Bajtela fragte mal nach ob es ein Ergebnis bezüglich des Förderansuchen gäbe. Wir mailten ihr nochmals das Schreiben.

Nach Rücksprache mit Herrn Grammelhofer, Kassier der Genossenschaft, gibt es ein variables Darlehen auf 25 Jahre, wo die Zinsen auf 7% angestiegen sind. Laufzeitende des Darlehen 2037.

Herr Mairhofer Richard verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Im Jahr 2017 und 2018 hat es bereits je eine Förderung von € 10.000,- gegeben.

Im Vorstand wurde das Ansuchen besprochen und nachdem im VA ein Betrag vorgesehen ist, haben wir intern von einer möglichen Förderung von € 10.000,- gesprochen.

Die Vorsitzende: Dann stelle ich den Antrag der Gemeinderat möge für die Abwassergenossenschaft Gaupmannsgraben einen Förderbeitrag von € 10.000,- beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Herr Richard Mairhofer nimmt wieder an der Sitzung teil.

9. Sicherung Wirtschaftsstandort Rieder-Deufol

Die Vorsitzende: die Fa. Rieder-Deufol hat um Förderung seines Betriebsstandortes in Gaupmannsgraben angesucht. Hierfür hat es persönliche Gespräche mit Hannes Rieder und Günter Vogel (Produktionsleiter) gegeben. Die Kommunalsteuerbeiträge sind seit 2020 mit € 68.520,- auf € 102.650,- 2023 angestiegen. Mit der Lohnerhöhung 2024 wird auch die Kommunalsteuer wieder ansteigen. Somit ist er der größte Unternehmer für die Gemeinde. Sie haben Investitionen über

€ 400.000,- durchgeführt in Elektrostapler wo nochmal 10 angekauft werden sollen. In PV-Anlagen von mehr als 200 kwp wo er auch Strom an die Gemeinde abgeben möchte. Investitionen in Maschinen und nun noch ein Einstellgebäude für die E-Stapler.

Somit möchte er auch eine Unterstützung von rund € 50.000,- von der Gemeinde sehen, denn verkehrsmäßig ist natürlich der Standort Ramsau nicht der beste. Ein Nachtragsvoranschlag ist vorzusehen, eben für die Förderung als auch für Grabarbeiten, da die EVN auch einen zweiten

Transformator beim Betriebsgelände aufstellen muss. Entlang der LH132 ist ein Streifen öffentliches Gut. Diesbezüglich wäre eine Förderung des Landes NÖ aus dem Titel „Allgemeine Bauwirtschaft“

bis zu 20% oder max. € 30.000,- möglich. Ebenso könnte man wieder um Raumordnungsmittel ansuchen.

Finanzielle Unterstützung hat es 2019 u. 2020 mit je € 10.000,- gegeben. Im Vorstand wurde dieses Thema besprochen und ein Förderbeitrag von € 30.000,- für den Gemeinderat empfohlen.

Herr Steinacher Stefan findet, dass ein einheitlicher Schlüssel für alle Unternehmer beschlossen werden soll.

Die Vorsitzende: ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge eine finanzielle Unterstützung über € 30.000,- für die Firma Rieder-Deufol beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

10. Vergabe Arbeiten Rohrbruch Fahrabach/Hauss

Bei den durchgeführten Leckortungen wurde u.a. ein Rohrbruch im Bereich der Pumpstation Oberdörfel für das Waldbergbecken neben oder unter dem Fahrabach festgestellt. Eine Kamera konnte die Leitung nicht durchgehend befahren, da Scherben in der Leitung sind. Die Leitung geht vom Pumphaus – kreuzt den Fahrabach die LH132 und den Ramsaubach in Richtung Waldberg-Hochbehälter. Fam. Bradaric ist an dieser Leitung angeschlossen.

Nachdem hier eine Reparatur schwer möglich sein wird, wurde durch die Fa. HydroIng. eine Ausschreibung für eine neue Wasserleitung getätigt, welche im Zuge einer Bohrung von der Pumpstation bis neben Bradaric Wiese von Herrn Reischer verlegt werden soll. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben Fa. Fürholzer mit einem Nettobetrag von € 49.850,- und Fa. Traunfellner mit einem Nettobetrag von € 78.260,-.

Aufgrund der Kostenhöhe haben sich unsere Bauhofmitarbeiter nochmals das Video angeschaut und ausgemessen ob sie nicht doch selbst graben können. Sie haben gegraben und die Wasserleitung gefunden, welche total verrostet ist und auch ein Leck konnte repariert werden. Nur war nach der Reparatur keine Dichtheit gegeben – das Manometer drehte sich obwohl alles abgedreht war. Somit ist in dieser Leitung irgendwo weiter Richtung Bach noch ein Bruch oder eventuell mehrere Brüche.

Somit ist eine Reparatur im Zuge der Bohrung notwendig. Die Künette wurde offen gelassen somit schon eine Ersparnis und die Arbeiter sollen mithelfen soweit es möglich ist um die Kosten so niedrig wie möglich zu halten.

Im Vorstand wurde dieses Projekt besprochen und es hat sich eine Empfehlung für die Fa. Fürholzer ergeben.

Die Vorsitzende: ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge beschließen die Arbeiten für den Rohrbruch der Firma Fürholzer zu einem Angebotspreis von Netto € 49.850,- zu vergeben.

Beschluss: mehrstimmig angenommen

Stimmhaltung: Ferdinand Reicherstorfer, Franz Gehrler

11. Änderung Verordnung Bezüge der Mandatare (nicht öffentlich)

Die Vorsitzende stellt den Antrag den TOP 11 öffentlich zu machen

Beschluss: einstimmig angenommen

Aufgrund einer Novelle des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 wurden die Bezüge der Gemeindefunktionäre ab 1.1.24 geändert. Der Bezug des Bürgermeisters ist seit 2015 fix im §15 Abs 1 des NÖ Landes- und Bezügegesetz 1997 verankert und wurde mit 01.01.2024 auf 42% (1001-2500 EW inkl. Zweitwohnsitzer) des Gehaltes eines Nationalrates angepasst, jedoch mit einem

anderen Ausgangsbetrag (Einstufung 0/AB/03 mit € 10.830,21 mit 1.1.2024 – System alt 0/NR/01 mit € 11.278,48). Die Gesetzesnovelle beinhaltet auch eine Änderung der Gemeindeorgane, so gibt es kein Sitzungsgeld pro Sitzung mehr, sondern eine monatliche Entschädigung. Laut der bestehenden Verordnung werden die Gemeindeorgane von dem alten Ausgangsbetrag der BGM berechnet. Dies ist jedoch in der Lohnverrechnung umständlich, da die berechneten Beträge händisch in das System eingegeben werden müssen. Deshalb wäre es gut die Verordnung der Bezüge anzupassen. Es sind verschiedene Prozentsätze für Vize, GGR, Ausschussobmann und GR vorgesehen und möglich. Um es transparent und gerecht darzustellen wurde die prozentuelle Erhöhung von 15,23% der Entschädigung des BGM auf die anderen Mandatare umgelegt. So kommen wir beim Vize BGM auf 8,80% und GGR auf 4,50%. Beim Obmann eines Ausschusses wurden 2,0% genommen, da die Entschädigung bei einer Umlegung „nur“ € 22,75 betragen würde. Die Gemeinderäte werden ebenso jetzt monatlich ausbezahlt mit 1,25%. Die neue Verordnung kommt erst nach Beschluss und Kundmachung, frühestens mit 01.05.2024 zu tragen, nur die GR sind mit 01.01.2024 bereits monatlich auszuzahlen.

Im Vorstand haben wir dieses Prozedere durchbesprochen und empfohlen folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 10,50 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 2,95 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 1,80 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,25 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages (§ 2) beträgt und die besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, wird zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,05 % des Ausgangsbetrages (§ 2) zuerkannt, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

§ 6

Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge oder Entschädigungen nach dem 6. Abschnitt des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, Fassung LGBl. Nr. 36/2023 bzw. der § 1 bis 5 dieser Verordnung, so gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug. Diese Bezüge oder Entschädigungen jedoch insgesamt 30 % des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges nicht übersteigen dürfen.

§ 7

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;*

- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer
- Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 8

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 18.06.1998 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die Vorsitzende: ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge die vorgenannte, verletzte Verordnung mit den neuen Prozentsätzen beschließen.

Beschluss: mehrstimmig angenommen

Stimmhaltung: Stefan und Christian Steinacher, Karl Spendlhofer und Ferdinand Reicherstorfer

Stimme dagegen: Franz Gehrler

Die Vorsitzende verabschiedet den Zuhörer.

12. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Die Vorsitzende: zum Schluss darf ich noch unsere GR Traudl Wolfschwenger seitens der Fraktionskollegen, als auch aller anderen Gemeinderäte zum 80. Geburtstag gratulieren.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt die Vorsitzende um 23:10 Uhr die Sitzung.

Unterschriften:

Bürgermeisterin Gertraud Steinacher

Für die Fraktion der ÖVP
Vizebürgermeister Leopold Schweiger

Für die Fraktion der SPÖ
GR Patrick Zöchling

Für die Fraktion STEFAN
GR Ferdinand Reicherstorfer

Schriftführerin:
VB Waltraud Huss

Schriftführerin bei TOP 12:
GGR Inge Brandtner
